

Präventions- und Schutzkonzept des Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V.



Präambel

Der Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Entsprechend verpflichten wir uns Maßnahmen zur Prävention und Intervention, insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz durchzuführen. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der Achtsamkeit zu schaffen, in der sich jeder sicher und respektiert fühlt.

Das Landeskinderschutzgesetz NRW und die Handreichung „Auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Fischereiverbands Nordrhein-Westfalen e.V. bilden dabei eine wichtige Grundlage. Unser Schutzkonzept ist so gestaltet, dass es nicht nur den Anforderungen des Gesetzes entspricht, sondern auch eine Atmosphäre der Offenheit, des Respekts und der gegenseitigen Fürsorge fördert.

Wir unterstützen aktiv die Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen.

Unsere Grundhaltung

Unser Verein ist tief im Umwelt- und Naturschutz verwurzelt und setzt seinen Schwerpunkt auf die Pflege und Förderung heimischer Fischarten sowie den Schutz und die Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume. Dabei legen wir großen Wert auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände. In all unseren Aktivitäten stehen Achtung und Wertschätzung gegenüber Tieren als Lebewesen und gegenüber der Natur als unverzichtbare Lebensgrundlage im Mittelpunkt. Unsere Handlungen richten sich dabei stets nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Diese grundlegenden Werte prägen auch unser Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verein. Herkunft, Geschlecht, kultureller Hintergrund oder Behinderungen spielen dabei keine Rolle - Gleichbehandlung ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Ein respektvoller und vertrauensvoller Umgang miteinander bildet die Grundlage unserer Gemeinschaft.

Unsere Jugendarbeit orientiert sich eng an den Leitlinien der Juleica-Ausbildung, welche von all unseren Jugendleitern/Jugendwarten freiwillig absolviert wurde, sowie an den dort unterzeichneten Verhaltenskodex (siehe Anhang).

Inhaltsverzeichnis

1. Kinderrechte
2. Verhaltensregeln
3. Verhaltenskodex
4. Qualifikation und Fortbildung
5. Partizipation
6. Prävention
7. Informationen für Eltern
8. Notfallplan
9. Allgemeine Regeln für den Ernstfall
10. Handlung im Vorfall

1. Kinderrechte

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese respektieren wir!

Es spielt keine Rolle, welches Geschlecht und welche soziale oder ethnische Herkunft das Kind und/oder der Jugendliche hat. Die Kinder und Jugendlichen sollen sich stets sicher fühlen und ein angenehmes Umfeld genießen können. Für alle Kinder und Jugendliche gilt ohne Ausnahme:

- Mein Körper gehört mir. Ich bestimme die Grenzen der Berührungen.
- Mein Gefühl ist richtig. Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss respektiert werden.
- Ich darf und kann offen gegenüber meinen Verantwortlichen über meine Empfindungen sprechen und sie bitten, Berührungen zu unterlassen.
- Ich darf jederzeit „NEIN“ sagen.
- Meine Stimme darf gehört werden. Ich habe das Recht mich zu beschweren.
- Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat. Es ist völlig in Ordnung, wenn ich mich jemandem anvertraue.
- Ich habe keine Schuld.

2. Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Verantwortungsbewusstsein

Wir sind uns bewusst, dass die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Händen liegt. Wir bewahren ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z. B. Diskriminierung, sexueller Missbrauch). Ihre Persönlichkeit wird geachtet und ihre Entwicklung unterstützt. Das persönliche Empfinden der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund und wir stellen sicher, dass ausreichend Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten angeboten werden.

Wir sind Vorbilder für die Kinder und Jugendlichen und vermitteln die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln und handeln nach den Gesetzen des Fair Plays. Wir sind uns bewusst, dass Abhängigkeiten entstehen und gehen mit dem uns entgegengebrachten Vertrauen respektvoll um.

Gleichbehandlung

Wir respektieren jedes Kind und jeden Jugendlichen und behandeln alle gleich und fair. Kein Kind und kein Jugendlicher erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung und es werden keinem Kind und keinem Jugendlichen Geschenke gemacht, die nicht zuvor mit mindestens einem weiteren Verantwortlichem abgesprochen sind.

Unter keinen Umständen werden ein Kind und/oder Jugendlicher wegen des Geschlechtes, der sozialen oder ethnischen Herkunft benachteiligt oder ausgeschlossen

Transparenz

Wir richten unsere Übungswahl stets nach dem Entwicklungsstand der Teilnehmer und setzen kinder- und jugendgerechte Methoden zur Vermittlung ein. Auf Nachfrage legen wir die Wahl unserer Methoden und die Durchführung unserer Übungseinheiten transparent dar.

Körperkontakt

Körperlicher Kontakt in Form von Hilfestellung, Ermunterung, Gratulation oder Trösten darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Bei verschiedenen Übungen und Trainingseinheiten kann es im Rahmen der Hilfestellung zu unverzichtbarem körperlichem Kontakt kommen. Diese müssen wir im Vorfeld mit den Kindern und Jugendlichen besprechen und abklären. Das Trösten eines Kindes erfolgt unbedingt mit Nachfrage, Bsp.: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“ Auch erlaubte körperliche Kontakte sind unverzüglich einzustellen, wenn diese von dem Kind und Jugendlichen nicht erwünscht sind oder wenn man merkt, dass der Kontakt dem Kind und/oder Jugendlichen unangenehm ist.

Angemessene Sprache

Unsere Umgangssprache ist wertschätzend und respektvoll. Wir verzichten auf abwertende, sexistische und diskriminierende Äußerungen. Wir achten darauf, dass der Verzicht auf eine vulgäre Sprache jeglicher Art respektiert und eingehalten wird.

Angemessenes Auftreten

Mit unserem Verhalten gehen wir als positive Vorbilder voran und verzichten auf jegliche Art von Diskriminierung, Sexismus und Gewalt.

Bei unseren Jugendveranstaltungen herrscht absolutes Alkohol- und Drogenverbot.

Unserer Vorbildfunktion sind wir uns bewusst und handeln nachvollziehbar und ehrlich.

Übernachtungssituationen

Wir übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern und Zelten zu unseren Kindern und Jugendlichen.

Bei Übernachtungen in der Halle oder sonstigen großräumigen Schlaforten, kann von dieser Regel abgewichen werden. Bei Übernachtungen und Vereinsfahrten sind immer mindestens zwei Begleitpersonen sicher-zustellen, eine männliche und eine weibliche oder je nach Bedarf.

Es liegt in unserer Verantwortung sicherzustellen, dass keine anderen Personen, als die Kinder und Jugendlichen, Verantwortlichen und gegebenenfalls Elternteile an der Übernachtung teilhaben.

Begleitsituation

Situationen, in denen ein Betreuer mit nur einem Jugendlichen ohne weitere Personen allein ist, werden vermieden. Es muss immer ein weiterer Betreuer oder Betreuerin, bzw. weitere Jugendliche anwesend sein.

Veröffentlichung von Bild- und Filmmaterial

Das Anfertigen von Bild- und Filmmaterialien im Rahmen von Veranstaltungen bedarf zuvor einer schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten des teilnehmenden Kindes oder Jugendlichen. Abweichungen von dem Vorstehenden erfolgen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Nehmen wir in unserem Umfeld eine Abweichung von diesen Vorgaben wahr, verpflichten wir uns, unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die Schutzbeauftragten darüber zu informieren. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

3. Verhaltenskodex

Die Jugendarbeit In unserem Verein basiert auf einer stabilen und vertrauensvollen Beziehung zwischen allen Beteiligten. Dieses Vertrauen muss langfristig erhalten bleiben und darf niemals zum Nachteil oder Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Daher definiert der folgende Verhaltenskodex für alle Personen, die in der Jugendarbeit des Vereins tätig sind. transparente und verbindliche Regeln.

Im Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. setzen wir voraus, dass diese Richtlinien ohne Einschränkungen eingehalten werden. Zusätzlich verpflichten sich alle, die in der Jugendarbeit in unserem Verein tätig sind (u.a. Jugendleiter, Mädelswartin, Castingwart, Jugendwarte und Jugendhelfer), alle zwei Jahre ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, beim 1. Vorsitzenden vorzuzeigen. Eine entsprechende Bescheinigung zur gebührenfreien Beantragung des Führungszeugnisses befindet sich im Anhang.

Der nachfolgende Verhaltenskodex ist für alle Personen, die an der Jugendarbeit in unserem Verein tätig sind, verbindlich anzuerkennen:

Alle Mitarbeiter in der Jugendabteilung unseres Vereins haben einen Ehrenkodex unterzeichnet!

Ehrenkodex

Hiermit verpflichte ich _____ geb. am _____ mich
wie folgt:

- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt!
- Ich toleriere keine sexualisierte Gewalt und Grenzverletzung in meinem Einflussbereich!
- Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit, Intimsphäre und persönliche Grenzen und Empfindungen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen und ihre Entwicklung unterstützen und fördern.
- Ich beziehe Stellung gegen diskriminierendes, sexistisches oder gewalttätiges Verhalten – egal ob verbaler oder nonverbaler Art.
- Ich genieße besonderes Vertrauen und Autorität gegenüber den Kindern und Jugendlichen und werde diese Rolle mit besonderer Sorgfalt ausüben, die körperliche Unversehrtheit achten und Missbrauch und/oder Gewalt jeder Art auf das Schärfste verurteilen.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle oder missbräuchliche Handlung mit oder an Schutzbefohlenen disziplinarische und ggf. strafrechtliche Folgen hat.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene in Verein bzw. Verband.
Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.

- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden.
- Ich übernehme eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Alkohol- und Drogenmissbrauch.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.
- **Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3 den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt wurde und auch kein entsprechendes Verfahren gegen mich läuft.**
- **Ich verpflichte mich, meinen Verein über die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungs- und Strafverfahrens unverzüglich zu unterrichten.**

Datum: _____

Unterschrift: _____

4. Qualifikation / Fortbildung

Bei der Auswahl unseres Jugendleiters und der Jugendwarte legen wir größten Wert auf hohe Standards in den Bereichen Moral, Ethik und soziale Kompetenz. Eine fundierte Einschätzung dieser Kriterien ist in der Regel erst nach einer mehrjährigen Mitarbeit im Verein möglich. Dadurch stellen wir sicher, dass ein umfassender und verlässlicher Eindruck der potenziellen Kandidaten gewonnen wurde. Darüber hinaus ist die regelmäßige Vorlage (alle vier Jahre) des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend. Dieses darf keine Einträge enthalten, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen negativ beeinflussen könnten.

Der Jugendleiter, die Jugendwarte, die Mädelswartin und der Castingwart sind satzungsgemäß gewählt und als Mitglieder des Vorstandes an der Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen im Verein beteiligt. Sie tragen zudem eine besondere Verantwortung für deren Schutz. Um ihren Aufgaben gerecht zu werden, können die Jugendleiter und Jugendwarte geeignete Vereinsmitglieder um Unterstützung bitten. Für diese Jugendhelfer gelten ebenfalls die Regeln des Verhaltenskodex und auch sie müssen alle zwei Jahre ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Durch ein starkes und bewährtes Netzwerk mit Verbänden, Behörden, und anderen Angelvereinen wird ein kontinuierlicher Austausch von Informationen sichergestellt. Der Fokus liegt dabei unter anderem auf Themen wie Jugendschutz und Präventionsarbeit. Unsere Jugendleiter und Jugendwarte haben durch ihre *Juleica-Ausbildung* die Basis für ihr ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit erhalten. Diese Juleica-Ausbildung ist Pflicht um als Jugendleiter/Jugendwart in unserem Verein zu arbeiten. Außerdem ist die regelmäßige Verlängerung der Juleica verpflichtend (spätestens innerhalb des 1. Jahres nach Amtsantritt). Bei Bedarf nehmen sie zudem auch an entsprechenden Fachveranstaltungen teil (Fischerjugend NRW, Fischereiverband NRW, Landessportbund, Stadtsportbund etc.).

5. Partizipation

Im Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. legen wir großen Wert darauf, Kinder und Jugendliche aktiv in Entscheidungsprozesse einzubinden und sie zur Mitgestaltung zu ermutigen. Eine sinnvolle und pädagogisch wertvolle Jugendarbeit kann nur gelingen, wenn junge Menschen in Entscheidungsfindungen eingebunden werden und ihre Perspektiven Gehör finden. Abhängig vom Individuellen Entwicklungsstand fördern wir die Eigenständigkeit unserer Jugendlichen, übertragen ihnen Verantwortung und begleiten sie unterstützend bei der Weiterentwicklung der Gruppe.

Grundsätzlich steht es allen Mitgliedern des Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. offen, ihre Ideen und Vorschläge in die Arbeit der Jugendgruppe einzubringen. Dies kann in schriftlicher Form, durch mündliche Beiträge oder durch direkte Mitarbeit geschehen und wird stets begrüßt.

6. Prävention

Im Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. steht das Recht jedes Kindes und Jugendlichen auf Achtung der persönlichen Grenzen sowie auf der Unterstützung in schwierigen Situationen an oberster Stelle. Daher legen wir großen Wert darauf, bereits präventiv mögliche Risiken weitestgehend auszuschließen (siehe auch Verhaltenskodex).

Bei allen Vereinsveranstaltungen wird darauf geachtet, dass stets mehrere Betreuungspersonen vor Ort sind, die den Kindern und Jugendlichen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in Gruppen, die sich in Sichtweite zu anderen Gruppen befinden, um jederzeit gegenseitige Unterstützung und Beobachtung zu gewährleisten. Einzelinteraktionen zwischen einer Betreuungsperson und einem Kind werden so weit wie möglich vermieden.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Veranstaltungen mit Übernachtung, wie beispielsweise unserem Zeltlager. Hier wird großer Wert auf die Wahrung der Privatsphäre gelegt, etwa durch separate Zelte und ein abschließbares Toilettenhaus. Während Veranstaltungen der Jugend wie etwa dem Zeltlager wird der entsprechende Teil des Sees für andere Mitglieder des Vereins gesperrt, sodass die Jugend von den erwachsenen Mitgliedern getrennt ist.

Die strikte Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist bei allen Aktivitäten eine Selbstverständlichkeit und wird mit höchster Priorität verfolgt.

Im Rahmen einer umfassenden Risikoanalyse haben wir potenzielle Gefahrenquellen identifiziert.

Diese wurden behoben oder geeignete Maßnahmen umgesetzt, um ein möglichst sicheres Umfeld zu schaffen für die Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Die Analyse wird regelmäßig aktualisiert, um neue Gefahren frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.

7. Informationen für Eltern

Die Eltern der Jugendlichen werden durch einen Terminplan über die Veranstaltungen informiert. Vor, während und nach den Veranstaltungen stehen der Jugendleiter, die Jugendwarte und die weiteren Betreuer den Eltern gerne für alle Anliegen und Fragen zur Verfügung. Für Anfragen außerhalb von Veranstaltungen kann jederzeit gerne per Telefon Kontakt aufgenommen werden. Die Nummern des Jugendleiters und der Jugendwarte sind den Eltern bekannt, können aber auch beim Vorsitzenden oder den Geschäftsführern erfragt werden.

Beschwerdeverfahren

Eine vollständige Ausschaltung jeglicher Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ist grundsätzlich nicht möglich. Im Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. setzen wir jedoch alles daran, den größtmöglichen Schutz für alle Mitglieder, besonders unserer Kinder und Jugendlichen, sicherzustellen. Wir übernehmen Verantwortung und leben gegenseitige Hilfe sowie Respekt vor.

Im Rahmen dieser Verantwortung kann es notwendig werden, in bestimmten Fällen das Jugendamt oder die Polizei zu kontaktieren, um die Sicherheit und das Wohl der betroffenen Personen zu gewährleisten. Die Meldekette zeigt auf, wie wir in solchen Fällen strukturiert und verantwortungsvoll vorgehen. Primär liegt der Fokus darauf, bei Feststellung einer kinder- und jugendgefährdenden Handlung durch die Betreuer sofort einzugreifen und diese zu unterbinden. Durch die Einhaltung der oben genannten Meldekette wird sichergestellt, dass in kritischen Fällen professionelle Hilfe durch zuständige Behörden schnell und effektiv vermittelt werden kann.

Konsequenzen

Wir senden ein deutliches Signal in Richtung potenzieller oder tatsächlicher Täter:

Wir werden niemals und in keiner Form Gewalt, sexualisierte Gewalt oder den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein tolerieren. Die Verantwortlichen des Vereins sind gefordert, jeden Vorfall im Rahmen der Gesetze zu verfolgen.

Darüber hinaus werden die folgenden Maßnahmen angewendet:

- **Platzverbot** und unverzügliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und jeglichen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- **Ausschluss aus dem Verein.** Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn einschlägige Delikte, die sich außerhalb des Vereins ergeben haben, dem Verein bekannt werden.
- **evtl. Anzeige bei der Polizei**

Vorrang vor jeder Handlung im Kontext Gewalt/sexualisierter Gewalt hat jedoch immer der Schutz der betroffenen Person!

Ansprechpersonen

Im Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. stehen allen Mitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, vertrauensvolle Ansprechpersonen zur Verfügung. Diese Personen sind jederzeit bereit, bei Fragen oder Problemen Unterstützung zu bieten. Sie dienen als erste Kontaktstelle, wenn es um Bedenken, Beschwerden oder etwaige Vorfälle geht. Sollte eine Angelegenheit nicht direkt geklärt werden können, wird die betroffene Person an die entsprechenden Stellen weitervermittelt, um eine zügige und angemessene Lösung zu finden. Unser Ziel ist es, stets ein offenes Ohr für die Anliegen unserer Mitglieder zu haben und in jeder Situation eine sichere und respektvolle Atmosphäre zu gewährleisten.

Unsere Ansprechpersonen

<u>Institution</u>	<u>Name</u>	<u>Tel.-Nummer</u>	<u>E-Mail</u>
Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. (1.Vorsitzender)	Matthias Gebehenne	01724116944	gebehenne@sfv-hagen-herdecke.de
Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. (2.Vorsitzender)	Burkhard Neuhaus Prävention sexualisierte Gewalt	015168143292	neuhaus@sfv-hagen-herdecke.de
Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. (Kassenwartin)	Karin Finger Prävention sexualisierte Gewalt	01704478018	buchhaltung@sfv-hagen-herdecke.de
Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. (Jugendleiter/Geschäftsführer)	Patrick Wilczek Prävention sexualisierte Gewalt	017632896988	jugendleiter@sfv-hagen-herdecke.de
Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. (Mädelswartin)	Sylwia Wilczek	017637295945	kontakt@sfv-hagen-herdecke.de
Fischereiverband NRW	Clemens Freiesleben	0251-4827123	hilfe@fischereiverband-nrw.de
Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	Kerstin Claus	0800-2255530	kontakt@ubskm.bund.de

8. Notfallplan

VERDACHTSSTUFEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH

Einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch richtig einzuordnen, gehört zu den schwierigsten Aufgaben im Prozess.

Oft steht am Anfang nur ein „Bauchgefühl“. In der Klärungsphase ist der geschäftsführende Vorstand zu Rate zu ziehen, um eine Risikoeinschätzung durchzuführen. Daneben können weitere Berater (m/w/d), die „Insoweit erfahrende Fachkraft (Kinderschutz)“ sog. INSOFA oder externe spezialisierte Beratungsstellen hinzugezogen werden. Der vorstehende Personenkreis kann dabei Hilfestellung geben, die Situation zu beleuchten. Eine Person allein sollte keine Entscheidung mit den entsprechenden Konsequenzen treffen, es sollte immer zumindest eine weitere Person zur Lageeinschätzung gebeten werden. Dabei ist auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

Als Hilfestellung zur besseren Einordnung von Verdachtsmomenten dient die folgende Übersicht: (In Anlehnung an die Tabelle der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: „Übersicht über Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch“):

Unbegründeter Verdacht

Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.

Beispiel: Die Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.

Vager Verdacht

Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen, z.B. sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zwischen Kindern und Erwachsenen, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen

Beispiele:

- sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit
- verbale Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen, die als missbräuchlich gedeutet werden können
- weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen

Begründeter Verdacht

Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel, z.B. ein Betroffener berichtet detailliert von sexuellen Handlungen

Beispiele:

- ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen
- konkretes Einordnen von eindeutigen, nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen

Erwiesener Verdacht

Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel, z.B. Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet, Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen

Beispiele:

- Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (z.B. Hand in der Hose des Kindes/Jugendlichen)
- Täter/in hat sexuelle Grenzüberschreitung selbst eingeräumt
- Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen
- sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann

9. ALLGEMEINE REGELN FÜR DEN ERNSTFALL

Im Ernstfall ist die Informationskette einzuhalten. Gespräche mit der Presse werden ausschließlich von unserer Pressestelle geführt. Interessierte Medienmitarbeiter werden dorthin verwiesen. Das Hinzuziehen von Behörden (Jugendamt, Polizei) ist nicht automatisch das Mittel der ersten Wahl und hängt immer vom Einzelfall ab. Die Entscheidung über eine Anzeige obliegt Eltern, Aufsichtspersonen usw. Ab 17 Jahren liegt die Entscheidung dazu allein bei der betroffenen Person. Ausnahme: Betroffenenenschutz geht immer vor – etwa, wenn weiterer Missbrauch befürchtet wird.

Im Verdachtsfall

Erwünschtes Verhalten:

- Ruhe bewahren
- Verhalten beobachten - Anhaltspunkte suchen
- Vertrauenspersonen einbeziehen
- Weiteres Vorgehen im Team besprechen
- Kontaktaufnahme mit einer externen Fachberatungsstelle

Zu vermeiden:

- Den vermeintlichen Täter mit dem Verdacht konfrontieren
- Der vermeintliche Betroffene direkt mit dem Verdacht konfrontieren
- Den Verdacht unter den Teilnehmern bekannt machen
- Die Eltern vom Betroffenen/Täter kontaktieren
- Auf eigene Faust „ermitteln“ und Detektiv spielen

Bei einer konkreten Meldung

Erwünschtes Verhalten:

- Ruhe bewahren, Zuhören
- ernst nehmen und Glauben schenken
- Vertraulichkeit und Einbeziehung zusichern, aber auch Bedarf nach Hilfe ankündigen
- Schuldgefühlen entgegen
- Grenzen und Widerstände akzeptieren

Zu vermeiden:

- Drängen und Verhören
- Warum-Fragen stellen
- Großzügige Versprechungen und Zusagen machen
- Zusage, mit niemandem darüber zu reden
- Druck ausüben

Im Anschluss der Meldung

Erwünschtes Verhalten:

- Als Ansprechpartner und Vertrauensperson da sein
- Vertrauliche Kontaktaufnahme mit Lehrer/Aufsichtsperson vor Ort (sofern diese nicht selbst beschuldigt)
- Meldebogen an Krisenteam
- Weiteres Vorgehen im Team besprechen

Zu vermeiden:

- Kontakt zu einer Fachberatungsstelle
- Konfrontation oder Information des Täters/ der Täterin (Gefahrenabwehr geht vor!)
- Strafanzeige erstatten
- Dem Betroffenen das Gefühl von Ausgrenzung geben
- Sich ohne Erklärung aus dem Fall herausziehen

Offensichtliche Grenzverletzung/Gewalt

Erwünschtes Verhalten:

- Aktiv werden – dazwischen gehen, Situation unterbinden
- Situation klären
- Vorfall bei Gruppenbetreuern zur Sprache bringen
- Offensiv Stellung beziehen
- Je nach Art des Vorfalls: Information der Eltern, Polizei, Beratungsstellen (Krisenteam)

Zu vermeiden:

- Bagatellisieren/ Verharmlosen
- Wegschauen
- Verantwortliche Gruppenbetreuer außen vorlassen
- Unter den Teppich kehren

10. Handlung im Vorfall

Auswertung Von Vorfällen

Die professionell begleitete Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Vorfällen obliegt dem Krisenteam der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und den externen Beratungsunternehmen.

Die Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, müssen analysiert werden.

Dazu gehört unter anderem die Überprüfung und ggf. Aktualisierung von Risikoanalyse, Notfallplänen und Schulungseinheiten.

Grundlage für eine qualifizierte Auswertung von Vorfällen oder Verdachtsmomenten ist eine vollständige, lückenlose und identifizierbare Dokumentation.

Im Fall eines ausgeräumten Verdachtsfalles ist ein umfassendes Rehabilitationsverfahren zugunsten der betroffenen Person notwendig.

Dokumentation

Mithilfe der Dokumentation soll das Geschehene, der Ablauf der Ereignisse und die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar gemacht werden.

Für die Klärung eines Verdachts – intern oder durch die Strafverfolgungsbehörden – ist unsere ordnungsgemäße Dokumentation eine wichtige Grundlage.

Die Dokumentation sollte vom ersten Verdacht bzw. der Mitteilung an übersichtlich, strukturiert und nachvollziehbar sein.

Auch Fotos, Skizzen oder Notizen müssen mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift versehen sein, E-Mails müssen ausgedruckt und unterschrieben sein.

Gedächtnisprotokolle helfen, spontane Gespräche oder Meldungen zu dokumentieren. Unmittelbar im Anschluss einer Meldung, eines Gesprächs, oder auch spontanen, verdächtigen Äußerungen von Betroffenen oder Zeugen, sollte ein Gedächtnisprotokoll angelegt werden.

Darin sollten mindestens folgende Informationen so detailliert wie möglich dargestellt werden:

- Datum, Zeit und Dauer des Gesprächs
- Anwesende Personen
- Umstände, wie das Gespräch zustande kam
- Verlauf des Gesprächs
- Angaben des Kindes/Gesprächspartners inklusive der gestellten Fragen
- Eindruck der psychischen Verfassung der Person

Aufarbeitung eines Vorfalls

Sollte es im Verein zu einem Fall sexueller Gewalt kommen, ist der Verein darauf vorbereitet, angemessen mit der betroffenen Person, Täter*in sowie deren Angehörigen und allen direkt und indirekt Betroffenen umzugehen.

Die lückenlose Dokumentation ist Voraussetzung für die professionelle Aufarbeitung.

Ungeklärter Verdachtsfall

Es ist wichtig, zwischen einem ungeklärten und einem ausgeräumten Verdachtsfall zu unterscheiden.

Nur ein ausgeräumter Verdacht kann ein Rehabilitationsverfahren auslösen.

Um diese Unterscheidung vornehmen zu können, sind die Ausführungen aus der Veröffentlichung „Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen“ hilfreich:

Als nicht aufklärbar ist ein Fall von Vermutung oder Verdacht dann zu verstehen, wenn es Hinweise oder Äußerungen gibt, die auf ein entsprechendes Fehlverhalten hindeuten, die aber nicht „erhärtet“, also nicht in ausreichendem Maße bestätigt werden können, um Maßnahmen entsprechend dem vorgesehenen Handlungsplan einzuleiten.

Beispiele:

- Ein Mädchen oder ein Junge macht Andeutungen, ist aber nicht bereit, sich weiter zu äußern und schweigt seitdem. Es gibt keine weiteren Anhaltspunkte.
- Einem Vereinsmitglied fällt das Verhalten einer Kollegin oder eines Kollegen unangenehm auf. Es ist jedoch kein eindeutiges Fehlverhalten zu erkennen. Ein ungutes Gefühl bzw. eine deutliche Irritation bleibt jedoch.
- Es liegt eine anonyme Beschwerde vor, für die aber keinerlei Nachweis gefunden werden kann, weil die Angaben nicht ausreichen.

Immer wieder wurde die Relevanz der Kommunikation im Team für die Entscheidungsfindung und den Umgang mit einem Verdacht betont.

Oft entstehen Unsicherheiten über die Frage:

„Was darf ich?“ (auch im Hinblick auf Körperkontakt bei Trösten oder Beruhigen).

Ein gutes Schutzkonzept bedeutet immer auch Schutz für Mitarbeitende, indem es Klarheit und Orientierungsmöglichkeiten schafft. Prävention gelingt in dieser Hinsicht auch über das Schaffen einer bestimmten Kultur, die Transparenz, Partizipation und Sensibilisierung beinhaltet. Dabei gilt es, auch die Tatsache auszuhalten, dass Täter*innen immer Wege finden können und Graubereiche bleiben, die auch vom besten Schutzkonzept nicht ausgeräumt werden. Trotzdem gibt es viel, was getan werden kann, um die Risiken zu minimieren und kritische Selbstreflektion im Team ist die beste Grundlage.“*

*(Quelle: Kavemann, Barbara, Rothkegel, Sibylle, Nagel, Bianca, Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen – Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität, Berlin 2015, S.48)

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wird den o.g. Empfehlungen Rechnung getragen.

Ausgeräumter Verdachtsfall

Sofern der Verdacht auf sexuelle Grenzverletzung ausgeräumt werden konnte, muss ein umfassendes Rehabilitationsverfahren zugunsten des in Verdacht geratenden stattfinden.

Ein Fehlverdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und deren weitere Tätigkeit darstellen.

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb des Vereins und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen im Verein.

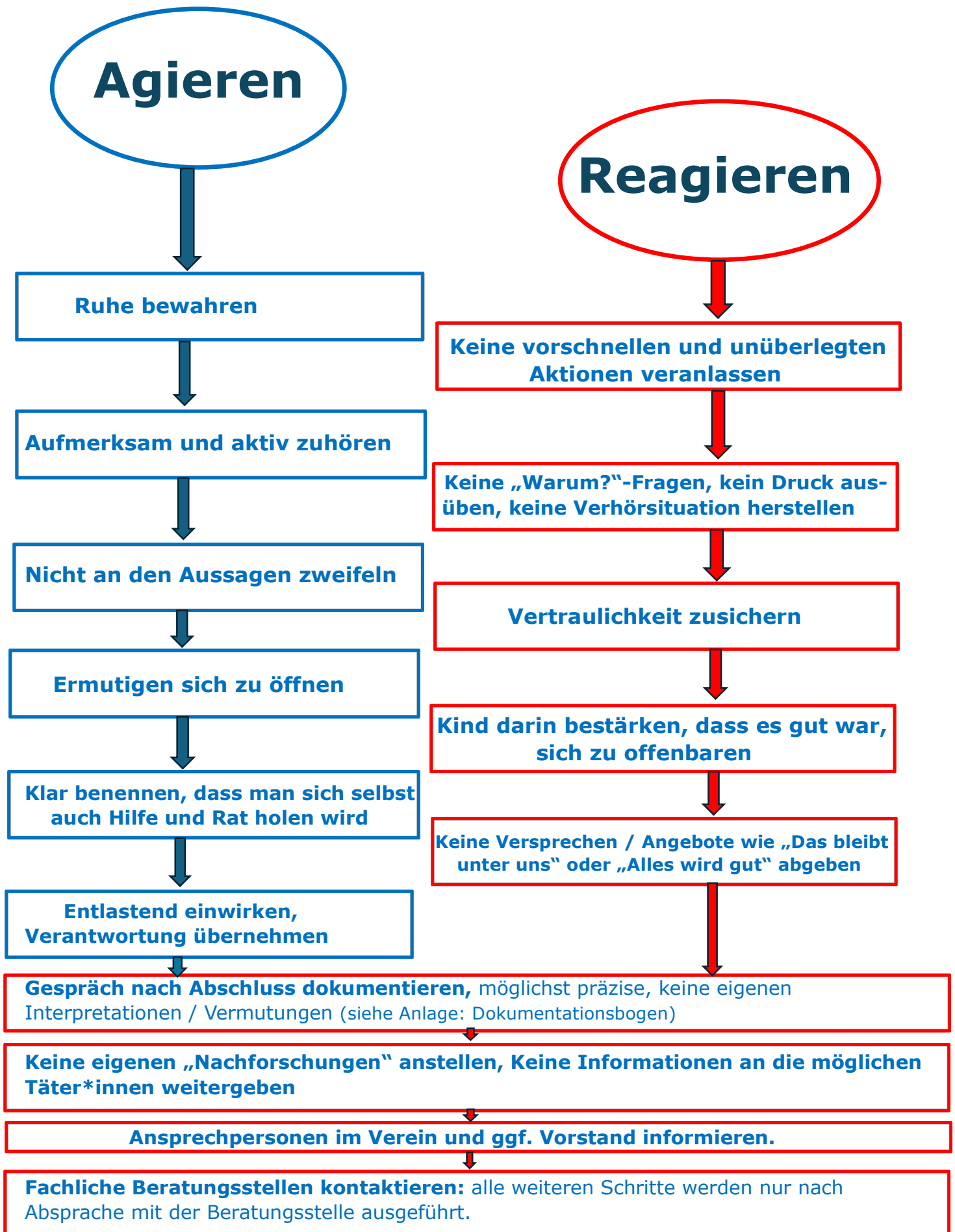
Die Verantwortung für den Prozess trägt das Krisenteam der Geschäftsstelle.

Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts. Hier wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht.
- Alle involvierten Mitglieder und ggf. Außenstehende werden schriftlich über Rehabilitation und die Ausräumung des Verdachts informiert.
- Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Mitgliederakte aufgenommen.
- Der Verdacht sodann als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Die Behörden und externen Stellen (bspw. Jugendamt, Beratungsstellen usw.), die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Alle Schritte werden mit dem Betroffenen abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen wie z.B. Coachings oder begleitete Gespräche werden genutzt mit dem Ziel, Vertrauen wieder herzustellen und eine konstruktiv gemeinsame Weiterarbeit zu ermöglichen.

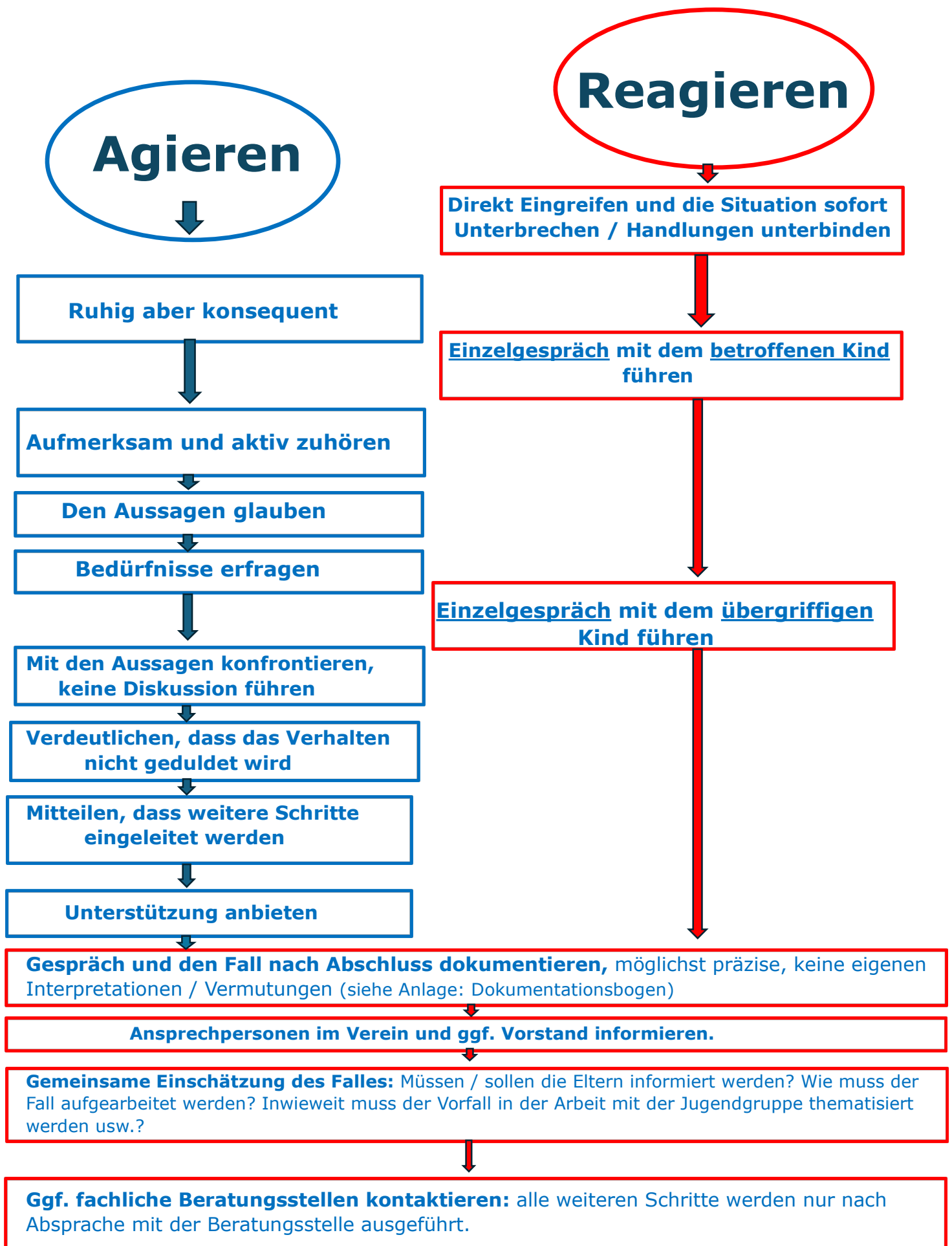
Interventions- und Handlungsplan: Fallbeispiel 1

(Kontext: Jemand berichtet von einer Grenzverletzung / einem Fall sexualisierter Gewalt)



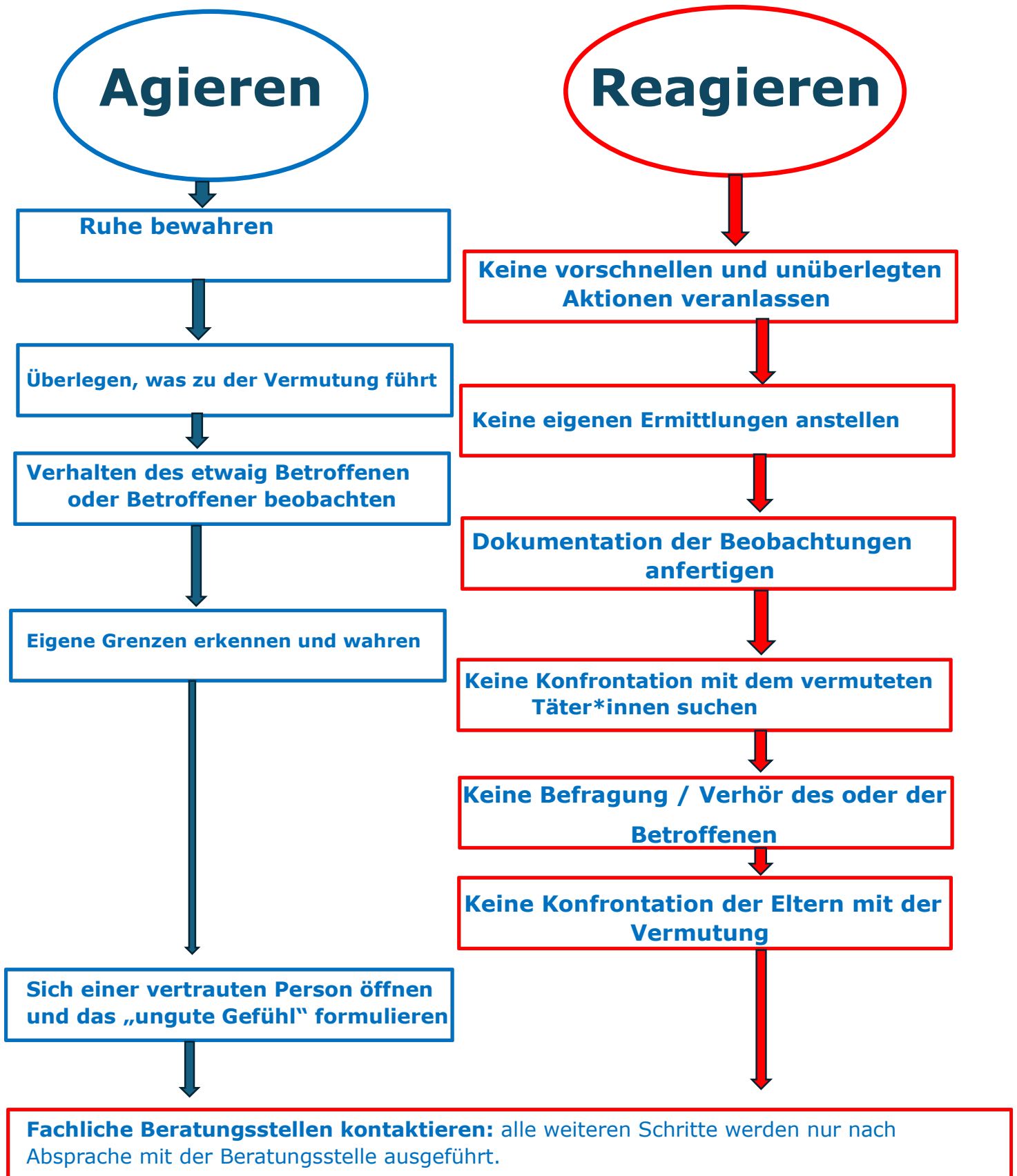
Interventions- und Handlungsplan: Fallbeispiel 2

(Kontext: Du beobachtest einen Übergriff / einen Fall sexualisierter Gewalt unter Mitgliedern der Jugendgruppe)



Interventions- und Handlungsplan: Fallbeispiel 1

(Kontext: Sie vermuten, dass ein Kind / Jugendlicher von sexualisierter Gewalt betroffen ist.)



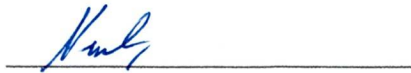
Bestätigung der Verbindlichkeit

Hiermit werden die Verbindlichkeit und Gültigkeit des vorliegenden Dokuments sowie seiner Inhalte bestätigt. Die Vorsitzenden und der Jugendleiter des Sportfischerei-Verein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. erklären sich durch ihre Unterschrift mit der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und Grundsätze einverstanden.

Herdecke, 18. Januar 2025



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Jugendleiter